

# REGLEMENT PRÜFUNGSKOMMISSION

Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie  
(Einstimmig angenommen an der Vorstandssitzung vom 08.09.2020)

## Name

Prüfungskommission

## Einleitung

Jede Kommission erstellt ein Reglement, welches dem SGN Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden muss.

Die Kommission arbeitet unter der Verantwortung des SGN Vorstands

## Ziel /Mission der Kommission

Implementierung der Schweizer Nephrologie Fachexamina, dem WBP entsprechend

## Interaktion mit anderen Körperschaften der SSN

Die Prüfungskommission rapportiert direkt an den SGN Vorstand.

## Struktur der Kommission - (Präsident, Vize-Präsident, Mitglieder)

Maximal 10, mindestens 6 Mitglieder, davon:

- 4, max. 6 aus einem Universitätsspital, in Rotation
- 1, max. 2 aus einem Kantonsspital
- 1, max. 2 frei praktizierender Nephrologe/Nephrologin

Präsident/Präsidentin, wird von der Kommission vorgeschlagen

**Aktuelle Mitgliederliste** - siehe [www.swissnephrology.ch](http://www.swissnephrology.ch)

## Wahlmodalitäten Kommissionsmitglieder - Mandatslänge

Die Präsidenten und die Mitglieder dieser Kommissionen werden durch das absolute Mehr der SGN-Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind zweimal wiederwählbar. Die maximale Amtsdauer eines Kommissionsmitgliedes beträgt 12 Jahre, 6 Jahre als Mitglied, 6 Jahre als Präsident.

Freiwerdende Positionen in der Kommission werden dem Vorstand der SGN bis spätestens Ende April gemeldet und von diesem ab spätestens 1. Juni des Wahljahres mit dem entsprechenden Anforderungsprofil gemäss Kommissionsstruktur (siehe oben) an die Mitglieder bekanntgegeben

- Als Kandidaten zur Wahl in die Kommission können sich Mitglieder der SGN entweder selber nominieren oder von der Prüfungskommission vorgeschlagen werden. Kandidaturen für die Mitgliedschaft in der Kommission müssen bis jeweils spätestens 30. September des Jahres dem Sekretariat der SGN gemeldet werden.
- Qualifizierte Kandidaten werden der GV der Gesellschaft zur Wahl vorgeschlagen und nach den für Kommissionsmitglieder geltenden Kriterien der SGN mit dem einfachen Mehr gewählt. Der Präsident der Kommission darf dabei zuhanden der GV Wahlvorschläge machen.

## Mandatsdauer:

Präsident: 2 Jahre, 2x wiederwählbar als Präsident, zusätzlich max. 6 Jahre als Mitglied

Mitglieder: 2 Jahre, 2x wiederwählbar

**Anzahl Kommissionsmitglieder**

Die Kommission besteht aus maximal 10 Mitgliedern, wobei diese SGN Mitglied sein müssen; es können mit Zustimmung des Vorstandes der SGN Ausnahmen gemacht werden.

**Abstimmungsmodalitäten**

Für die Note (bestanden / nicht bestanden) des mündlichen Teiles sollte ein Konsens erreicht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/Präsidentin

**Anzahl Sitzungen pro Jahr**

1 x pro Jahr anlässlich der mündlichen Fachprüfung, ansonsten Kommunikation per E-Mail oder Telefon

**Sitzungsprotokoll (falls erforderlich)**

14 Tage für das Schreiben des Protokolls und 14 Tage für dessen Genehmigung. Das Protokoll sollte nach 30 Tagen beim Office der SGN eintreffen.

**Weiterleitung von Informationen und Publikationen**

Alle Publikationen und Mitteilungen der Kommissionen sind vorher dem SGN Vorstand vorzulegen. Kommissionsbeschlüsse und Empfehlungen stehen allen Mitgliedern des Vereins offen (Webseite oder Versand).

**Jahresbericht**

Jede Kommission erstattet jährlich an der ordentlichen SGN Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht. Dieser muss bis Ende September in schriftlicher Form an die SGN Administration gesandt werden

**Verteilung von Mitteilungen**

Alle Mitteilungen des Vereins werden ausschliesslich, nach Absprache mit dem SSN Präsidenten oder Sekretär, durch die Administration versendet.